

II-10405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5210 /1

1990-03-15

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Landesrat Prof. Kurt Jungwirth und Staatsanwaltschaft Graz

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung der ennsnahen Trasse für die B 146 Ennstalstraße wurde der Staatsanwaltschaft Graz eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, worin gegen Landesrat Prof. Jungwirth der Vorwurf des Amtsmißbrauchs erhoben wird. Kernstück der Sachverhaltsdarstellung ist ein Schreiben des zuständigen Beamten an den Landesrat, worin er richtig ausführte, daß unter Heranziehung der erstellten Gutachten die Rechtslage ergebe, daß eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz für eine ennsnahe Trasse nicht erteilt werden könnte. Einige Monate später wurde dann, ohne daß sich die Sach- und Rechtslage geändert hätte, diese naturschutzrechtliche Bewilligung für die ennsnahe Trasse doch erteilt. (Eine Berufung gegen diesen rechtswidrigen Bescheid konnte nicht erhoben werden, da nur der Konsenswerber, das ist mittelbar die Bundesstraßenverwaltung, Parteistellung im Naturschutzverfahren hat.) Nachdem gegen die zwingenden Bestimmungen des steiermärkischen Naturschutzgesetzes beschieden wurde, dies im Bewußtsein, das Land Steiermark in seinem Recht auf Erhaltung des Naturraumes, wie es mit dem steiermärkischen Naturschutzgesetz festgelegt ist, zu verletzen, besteht der Verdacht, daß Landesrat Prof. Jungwirth als oberstes Organ der Naturschutzbehörde seine Amtsbefugnisse mißbraucht hat. Die Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Graz derart schnell zurückgelegt, daß der Eindruck entstanden ist, eine ausreichende Prüfung wäre unterlassen worden. Dies geht unter anderem schon aus der Tatsache hervor, daß an Privatpersonen (als Sachverhaltsübermittler) die "Benachrichtigung des Geschädigten von der Zurücklegung der Strafanzeige" (StPO Form StA 13) gesandt wurde, wiewohl im gegenständlichen Fall rechtlich das Land Steiermark als Geschädigter zu betrachten ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Wann ist die Sachverhaltsdarstellung wegen Verdachts des Amtsmißbrauchs gegen den 1. Verdächtigen Landesrat Prof. Kurt Jungwirth in Zusammenhang mit der rechtswidrigen Bewilligung der ennsnahen Trasse B146 vom 18.2.1988 bei der Staatsanwaltschaft eingelangt?
2. Wann wurde die Strafanzeige zurückgelegt?
3. Welche Gründe notierte die Staatsanwaltschaft für die Zurücklegung der Strafanzeige?
4. Gab es polizeiliche Vorerhebungen und welcher Art waren sie?
5. Ist nach Ihrer Meinung, Herr Minister, die gegenständliche Strafsache eine berichtspflichtige nach § 8 Abs.1 Staatsanwaltschaftsgesetz? Wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Staatsanwaltschaft Graz von sich aus im Sinne des § 8 Abs.1 Staatsanwaltschaftsgesetz über die gegenständliche Strafsache Bericht erstattet, und wenn ja, wann? Welche Stellungnahme hat die Oberstaatsanwaltschaft zu diesem Bericht abgegeben? Hat die Oberstaatsanwaltschaft über diese Strafsache dem Bundesministerium für Justiz Bericht erstattet, wenn ja, wann?
7. Welche Stellungnahme haben Sie zu diesem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft abgegeben und in welcher Weise war eine ausreichende Prüfung der Strafsache gegeben?